

Az.: 3 D 46/17
3 L 782/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrecht
hier: Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 27. Oktober 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juli 2017 - 3 L 782/17.A - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit welchem u. a. sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten abgelehnt wurde, bleibt ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006, BayVBl. 2006, 677 und Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen (vgl. P. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl., § 166 Rn. 26).
- 3 Gemessen hieran hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung des Antragstellers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt, weil dem Antrag auf vorläufige Aufhebung der auf den Freistaat Sachsen lautenden Wohnsitzauflage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zukomme, da dieses Begehren des Antragstellers auf eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet sei. Mit diesem Begehren verfolge er das gleiche Ziel wie in dem von ihm betriebenen Hauptsacheverfahren. Einstweiliger Rechtsschutz käme in dieser Konstellation nur in Betracht, wenn dem Antragsteller durch das Abwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre. Daran fehle es. Dem Antragsteller sei es vielmehr zumutbar, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Die ihm gegenüber erfolgte Beschränkung der Wohnsitznahme auf den Freistaat Sachsen trete gemäß § 12a Abs. 1 AufenthG unmittelbar kraft Gesetzes ein. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung dieser Beschränkung nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Die Beschränkung hindere den Antragsteller nicht, innerhalb Sachsens seinen Wohnsitz frei zu wählen. Er könne seine Unterkunft in S. verlassen und seinen Wohnsitz in Dresden, Chemnitz oder Leipzig nehmen. Dort könne er auch eine von ihm beehrte medizinische Behandlung unter Zuhilfenahme von dort ehrenamtlich tätigen Dolmetschern erlangen. Ihm sei zudem zuzumuten, seine familiären Kontakte zu seinen volljährigen Geschwistern und Cousins, wie bisher, im Besuchsweg aufrecht zu erhalten. Er dürfe den Freistaat Sachsen ohne Erlaubnis verlassen. Zu seinem Vortrag, dass er unter Depressionen leide und seine Familie zur sozialen Unterstützung brauche, genüge das von ihm vorgelegte ärztliche Attest nicht zur Glaubhaftmachung einer „Härte“ i.S.v. § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG. Zum einen handele es sich bei ihm lediglich um ein hausärztliches, und nicht um ein fachärztliches Attest. Zum anderen enthalte es keine Aussagen zu den tatsächlichen Umständen, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt sei, und weitere nähere Angaben.
- 5 Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers lässt nicht erkennen, dass sein einstweiliges Rechtsschutzbegehren eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

- 6 Zur Begründung seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, dass eine Gehörsverletzung vorliege. Von dem Erwidierungsschriftsatz des Antragsgegners sei ihm nur die erste Seite übersandt worden. Es sei zudem evident, dass im Rahmen der Wohnsitzzuweisung § 12a Abs. 3 AufenthG missachtet worden sei. Auch sei die Menschenwürde verletzt worden, da der kurdisch-yesidische Antragsteller Greuelthaten unterworfen gewesen sei. Das vorgelegte Attest sei insoweit eindeutig und habe einen schlechten Gesundheitszustand des Antragstellers mitgeteilt. Das Verwaltungsgericht habe zudem übersehen, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache unschädlich sei, weil die Frist zur Stellungnahme durch die aufnehmende Behörde versäumt worden sei, so dass eine Zustimmung als erteilt gelte. Zudem habe der Antragsgegner bisher keine Entscheidung über seinen Antrag vorgenommen und eine Dringlichkeit verkannt. Das Gericht habe seine Hinweispflicht verletzt und auch dadurch das rechtliche Gehör verletzt.
- 7 Der Antragsteller hat unter dem 9. August 2017 ein weiteres Attest übersandt. Zudem hat er hilfsweise beantragt, festzustellen, dass er nicht verpflichtet sei, seinen Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge zu nehmen.
- 8 Der Haupt- und der Hilfsantrag des Antragstellers haben keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, so dass seine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen ist.
- 9 Die Rüge des Antragstellers, es liege eine Verletzung des durch Art. 103 Abs. 1 GG gewährleisteten rechtlichen Gehörs vor, greift nicht durch. Soweit er geltend macht, der erstinstanzliche Erwidierungsschriftsatz vom 6. Juli 2017 sei ihm nur teilweise in Gestalt dessen erster Seite übersandt worden, kann der Gerichtsakte nicht entnommen werden, welche Seiten des Schriftsatzes übersandt wurden. Der Übersendungsstempel der Geschäftsstelle zu diesem Schriftsatz ist nicht ausgefüllt worden, so dass zu dieser Frage keine Feststellungen getroffen werden können. Eine hiernach mögliche Verletzung des rechtlichen Gehörs führt hingegen nicht ohne weiteres zu einer Abänderung dieser Entscheidung. Vielmehr hat das Beschwerdegericht in diesen Fällen umfassend zu prüfen, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (SächsOVG, Beschl. v. 15. März 2016 - 3 B 301/15 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

- 10 Auch eine umfassende Prüfung des Antrags durch Senat ergibt nicht, dass dieser zu Unrecht vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde.
- 11 Die behauptete Verletzung von § 12a Abs. 3 AufenthG im Rahmen der „Zuweisung“ liegt nicht vor. Es fehlt bereits an einer „Zuweisung“ des Antragstellers an einen bestimmten Ort. Der Antragsteller unterfällt lediglich der gesetzlichen Regelung aus § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, da ihm durch Nr. 1 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2017 die Flüchtlingseigenschaft bestandskräftig zuerkannt wurde. Er ist deshalb unmittelbar durch § 12a Abs. 1 AsylG verpflichtet, für den Zeitraum ab seiner Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Dies ist hier aufgrund der Zuweisungsentscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Oktober 2016 der Freistaat Sachsen. Im Übrigen ist auch nichts dafür ersichtlich, dass im Fall des Antragstellers die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 12a Abs. 3 AufenthG vorliegen könnten.
- 12 Soweit der Antragsteller eine Verletzung seiner Menschenwürde geltend macht, da seine Gesundheit nicht hinreichend beachtet worden sei, bezieht er sich sinngemäß auf § 12a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 c) AufenthG. Hiernach ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Ausländers zur Vermeidung einer Härte aufzuheben; eine Härte liegt hiernach insbesondere vor, wenn für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen. Insoweit wird in dem erneuten allgemeinärztlichen Attest vom x. August 2017 lediglich ausgeführt, dass zu einer Stabilisierung des psychischen Zustands des Antragstellers ein Umzug zu seiner Familie nach B. aus ärztlicher Sicht sinnvoll sei. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Antragstellers für den Fall seiner Wohnsitznahme im Freistaat Sachsen ist hieraus nicht ersichtlich. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht Dresden darauf verwiesen, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, seinen Wohnsitz im S. zu nehmen. Er kann seinen Wohnsitz im Freistaat Sachsen frei wählen. Insbesondere kann er seinen Wohnsitz in einer sächsischen Großstadt nehmen und von dort aus seine Familie in B. besuchen. Er kann den Freistaat Sachsen ohne Erlaubnis verlassen und sich besuchsweise in B. aufhalten.

Darüber hinaus steht es auch seiner Familie frei, ihn an seinem Wohnsitz im Freistaat Sachsen zu besuchen.

- 13 Auf die Behauptung des Antragstellers, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache hier unschädlich sei, da sein Antrag auf Wohnsitzwechsel durch die Stadt B. durch Schreiben vom 28. April 2017 zu spät abgelehnt worden sei, kommt es hiernach nicht an. An der Rechtmäßigkeit seiner Wohnsitzverpflichtung aus § 12a Abs. 1 AufenthG würde sich hierdurch nichts ändern.
- 14 Für die geltend gemachte Verletzung einer Hinweispflicht durch das Verwaltungsgericht ist nichts ersichtlich. Ein Gericht ist nicht gehalten, vor seiner Entscheidung mitzuteilen, wie es den Vortrag des Antragstellers zu bewerten gedenkt. Auch aus dem Umstand, dass über den Widerspruch des Antragstellers bisher nicht entschieden wurde, lassen sich keine Gründe den Erlass der von ihm begehrten einstweiligen Anordnung entnehmen.
- 15 Der vor dem Senat erstmals gestellte Hilfsantrag ist ohne Erfolg, da es an einem Feststellungsbedürfnis fehlt, weil es schon ausweislich der angefochtenen Entscheidung unstreitig ist, dass der Antragsteller nicht verpflichtet ist, seinen Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge zu nehmen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr nach § 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage I zum GKG in Höhe von 60,00 € erhoben wird.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp